



Fragen und Antworten zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 30.09.2021

Kann das Schuljahr 2021/22 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das Schuljahr 2021/22 ist von coronabedingten Einschränkungen betroffen. Sie sind im kantonalen Betriebs- und Schutzkonzept für das Schuljahr 2021/22 aufgeführt. Es berücksichtigt die Vorgaben des Bundes (www.bag-coronavirus.ch), des Kantons (www.ar.ch/corona) und die Beschlüsse der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren.

Das kantonale Konzept ist für sämtliche öffentliche und private Schulträger der Volksschule, für die Sonderschulen und die Musikschulen von Appenzell Ausserrhoden verbindlich und kann auf der Ebene des Schulträgers mit lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage können jederzeit Anpassungen notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall gesondert kommuniziert.

Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Reisen in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko sind nicht verboten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, die dafür geltenden Vorgaben des Bundes strikt einzuhalten und sich vorschriftsgemäss bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: [Meldeformular](#). Bitte im Formular 'Appenzell Ausserrhoden' auswählen). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen und nach der Rückreise in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.¹ Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am lokalen Schulort am Präsenzunterricht teilnehmen.

Was ist für das Schuljahr 2021/22 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.

¹ Unter besonderen Umständen kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, beispielsweise wenn das bereiste Land erst nach der Abreise als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko deklariert wird oder wenn die betroffene Person Fernunterricht erteilt. Spezialfälle gilt es einzeln zu betrachten.



- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt.

Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei Aktivitäten gilt folgendes:

- Schulaktivitäten können unter Einhaltung der gelten Schutzmassnahmen, mit einem entsprechenden Schutzkonzept und unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Situation durchgeführt werden.
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich an externen Orten, an welchen sich auch andere Personen aufhalten, verlangen von Personen ab 16 Jahren ein Zertifikat, beispielsweise Schwimmbadbesuche oder Theaterbesuche. Der Betreiber kann weitere Vorgaben machen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Aktivitäten, die in vom Zugang anderer Personen abgetrennten Räumlichkeiten und in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Das Durchführen von Lagern ist für Ausserrhoder Schulen erlaubt. Das Vorliegen eines negativen COVID-Tests als Zugangsvoraussetzung kann durch die Verantwortlichen erwogen werden.
- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. Betrieblich notwendige schulinterne Veranstaltungen mit Erwachsenen, z.B. Elterngespräche oder Elternabende mit bis zu 50 Personen, sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Die geltenden Schutzmassnahmen sind einzuhalten.
Für Informationsveranstaltungen, Vorführungen und Konzerte in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
In welchem Ausmass externe Besuche an den Schulen durchgeführt werden, liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort.
- Standortgespräche und andere bilaterale Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen stattfinden. Sie sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Auch digitale Möglichkeiten wie beispielsweise Teams oder Skype sollen in Betracht gezogen werden. Wir empfehlen, dass die Art der Durchführung in den Schulteams abgesprochen wird, damit pro Schulhaus oder Stufe das gleiche Vorgehen gewählt wird. Der Entscheid über die Art der Durchführung obliegt der Schulleitung.
- Betriebsinterne Veranstaltungen mit ausschliesslich schulinternen Personen, wie beispielsweise SCHILF, können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Sie sind nicht zertifikatspflichtig.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern unter Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen ausüben. Das Ausüben von Vereinstätigkeiten und anderen gleichbleibenden Personengruppen, z.B. Trainingsgruppen oder Musikformationen, bedarf keines Zertifikats, wenn separate Räumlichkeiten vorhanden sind, maximal 30 Personen teilnehmen und sich dort keine anderen Personen aufhalten. Das Einhalten der Schutzkonzepte muss gewährleistet sein. Steigt die Verbreitung von Covid-19 in einer Gemeinde stark an, können vorübergehend strengere Eindämmungsmassnahmen empfohlen werden.

Müssen Lernende und Lehrende Schutzmasken auf dem Schulareal tragen?



Weder die Lernenden noch die Mitarbeitenden der Schulen von Appenzell Ausserrhoden müssen Schutzmasken auf dem Schulareal tragen. Sind sie jedoch ausserhalb des Schulareals, gelten dort die Bestimmungen der Betreiber.

Schulleitungen dürfen ein Maskenobligatorium an ihren Schulen aussprechen. Je nach epidemiologischer Lage vor Ort kann auch die kantonal zuständige Behörde eine zeitlich beschränkte Maskentragpflicht verordnen.

Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Durch vorausschauende Unterrichtsgestaltung, z.B. durch feste Kleingruppen, kann auch in der jüngeren Altersgruppe ein mögliches Ansteckungsrisiko weiter reduziert werden.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.

Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?

Für Lernende ab 6 Jahren gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

In Gemeinden, die eine starke oder rasche Fallzahlzunahme aufweisen sowie im Rahmen von Ausbruchsnachverfolgungen können vorübergehend lokal strengere Massnahmen empfohlen werden.



Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende Grippesymptome zeigen?

Mitarbeitende (nicht geimpfte und auch geimpfte) der Schulen und Lernende bleiben bei entsprechenden Symptomen strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Auch bei selteneren Symptomen wie Magen-Darm-Symptomen (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeiner Schwäche, Schnupfen und/oder Hautausschlägen sollte eine Testung erfolgen. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden.

2. Testempfehlung: Online [Coronavirus-Check](#) des BAG durchführen. Die Empfehlung am Ende des Checks befolgen.

Kinder ab 6 Jahren (bzw. Alter bei Schuleintritt) werden nach den gleichen klinischen Kriterien getestet wie Erwachsene. Ab dem Alter von 6 Jahren werden Speichel PCR-Tests als Alternative zu den bisherigen Testarten empfohlen.

Schritt 3 kommt zur Anwendung, wenn durch obigen Coronavirus-Check ein Test empfohlen wird.

3. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, die kantonale Test-Hotline (071 353 67 97) oder den telefonischen Notfalldienst an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt.) Weitere Infos dazu finden Sie auf www.ar.ch/corona.

Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

4. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis: Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden. Personen, mit denen die erkrankte Person ab 48h vor Auftreten der ersten Symptome einen engen Kontakt hatte, sollen bei vorliegendem Testresultat selbstständig darüber informieren, dass sie sich in Quarantäne begeben müssen. Angaben zu den Kontaktpersonen (Name, Email, Telefonnummer, Art und Dauer des Kontakts) sind auf einer Liste zu erfassen, die dem Kanton und dem Contact-Tracing-Team per Mail zugestellt werden. Die Kontaktpersonenliste kann vom Hausarzt mitgegeben oder online unter www.ar.ch/corona heruntergeladen werden.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis: 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wiederaufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe.

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)



- Test-Hotline Kanton Appenzell Ausserrhoden +41 71 353 67 97 (Infos & Öffnungszeiten auf www.ar.ch/corona)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Was bedeutet die Kontaktpersonennachverfolgung?

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing) aufgenommen. Diese trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. Covid-19-Erkrankte werden im Auftrag des Kantons telefonisch durch das Contact-Tracing-Team kontaktiert. Personen, die während der ansteckenden Phase einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, werden sobald das positive Testergebnis vorliegt, direkt von der erkrankten Person informiert und begeben sich daraufhin in Quarantäne. Das Contact Tracing erhebt im Rahmen des Erstkontakts die engen Kontaktpersonen innerhalb des ansteckenden Intervalls. Um rasch und vollständig hierüber Auskunft geben zu können, sollen die folgenden Angaben bereitgehalten werden: Name, Geburtsdatum, Adresse resp. Wohnkanton, Mobiltelefonnummer und Emailadresse aller engen Kontaktpersonen sowie das Datum des letzten engen Kontakts.

Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender/eine Lernende positiv auf Covid-19 getestet wird?

Nach Meldung eines positiven Testresultats informiert die positiv getestete Person alle Kontakte, die kumulativ während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand ohne ausreichende Schutzmassnahmen zu ihr hatten. Sie meldet die engen Kontaktpersonen an das Contact-Tracing-Team.

Je nach Situation wird eine breit angelegte Teststrategie empfohlen, um allfällige weitere Fälle zu ermitteln und Übertragungsketten frühzeitig zu unterbrechen.

Erkrankte Lehrperson

Ist eine aktive Lehrperson erkrankt, ist die Schulleitung zu informieren und enge Kontakte im Schulteam sind sofort zu identifizieren. Wenn ein enger Kontakt in der Ansteckungsphase stattgefunden hat, werden alle Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule getestet, die nicht vollständig geimpft sind oder die in den letzten sechs Monaten nicht selbst an Covid-19 erkrankten.

Erkrankte lernende Person in Klassen für Lernende, welche keine Masken tragen

Bei einem positiven Fall in einer Klasse ohne Maskenpflicht für Lernende gelten für die betroffene Person die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen. Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten der Klasse, um sie auf den positiven Fall in der Klasse aufmerksam zu machen, mit Testempfehlungen bei Symptomen bei den Lernenden oder bei im gleichen Haushalt lebenden Personen. Die engen Kontakte der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers werden ausfindig gemacht. Kinder unter 12 Jahren, die innerhalb des festen Klassenverbandes engen Kontakt hatten, müssen nicht grundsätzlich in Quarantäne, es können jedoch, insbesondere wenn die Abstände zwischen den Kindern nicht eingehalten wurden,



bereits bei einem ersten Erkrankungsfall eine Ausbruchstestung und weiterführende Schutzmassnahmen notwendig werden. Erkrankt aus derselben Klasse mindestens ein weiteres Kind oder eine Lehrperson an COVID-19, beurteilen die kantonalen Stellen, ob eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist. Je nach Situation können Massnahmen für einzelne Klassen, Klassenstufen oder eine gesamte Schule notwendig sein. So kann bei Verdacht auf eine schulinterne Übertragung eine Testung der gesamten Klasse bereits bei einem Fall in Betracht gezogen werden. Je nach Umständen kann es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird. Hierzu ist zwingend Rücksprache mit dem Department Bildung und Kultur zu nehmen.

Erkrankte lernende Person in Klassen für Lernende, die eine Maske trugen oder andere Schutzmassnahmen getroffen wurden

Bei einem positiven Fall in einer Klasse, in welcher Masken getragen oder andere Schutzmassnahmen getroffen wurden, gelten für die betroffene Person die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen. Es erfolgt eine Information an die Erziehungsberechtigten der Klasse, um sie auf den positiven Fall in der Klasse aufmerksam zu machen, mit Testempfehlungen bei Symptomen bei den Lernenden oder bei im gleichen Haushalt lebenden Personen. Wenn keine engen Kontakte (ohne Schutzmaske, Distanz unter 1.5 Metern und über 15 Minuten) mit anderen Lernenden in der Klasse/Lerngruppe stattgefunden haben, sind keine weiteren Massnahmen für die Klasse erforderlich. Bei zwei positiven Fällen in einer Klasse oder Lerngruppe oder mehreren Fällen in mehr als zwei Klassen innerhalb von 10 Tagen, bei welcher eine schulinterne Übertragung nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Testung aller Lehrpersonen, der Klassen oder allenfalls der ganzen Schule durch die kantonalen Stellen angeordnet. Getestet werden nur diejenigen, die nicht vollständig geimpft sind oder die in den letzten sechs Monaten nicht selbst an Covid-19 erkrankten. Je nach Umständen kann es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird. Hierzu ist zwingend Rücksprache mit dem Departement Bildung und Kultur zu nehmen.

Wer muss in Quarantäne bei einem Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person?

Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. „Enger Kontakt“ bedeutet eine Distanz von weniger als 1.5 Metern zu einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmasken oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe. Für die Beurteilung des Zeitraums wird der kumulative Kontakt während des gesamten ansteckenden Intervalls berücksichtigt.

Eine Person ist bereits 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome ansteckend. Darum müssen alle Kontakte bis zu jenem Zeitpunkt zurückverfolgt werden.

Die Quarantäne dauert 10 volle Tage ab dem Datum des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Es zählen die direkten Kontakte mit der infizierten Person.

Detaillierte [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAGs.

Personen, welche in den vergangenen sechs Monaten bereits positiv auf Covid-19 getestet wurden oder vollständig geimpft sind, sind von der Quarantäne ausgenommen.



In meiner Familie lässt sich eine Person testen. Dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?

Gesunde Angehörige, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen und tragen konsequent eine Maske. Enge Kontakte zu Dritten sollten bis zum Vorliegen des Testresultats vermieden werden.

Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?

In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken.

In Ausbruchssituationen entscheiden die kantonalen Stellen über die notwendigen Schritte.

Wieso ist das Lüften des Schulzimmers so wichtig?

Regelmässiges Lüften von Schul- und Klassenzimmern senkt das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 im Schulunterricht.

Im Gegensatz zu normalen Tröpfchen, die rasch absinken, schweben Aerosole für längere Zeit in der Luft und verteilen sich in Innenräumen rasch. Insbesondere bei einem langen Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen mit begrenzten Platzverhältnissen kann es so zu einer Akkumulation kommen. Um die Konzentration zu senken, ist es wichtig, dass Klassenräume, häufig und ausreichend lange gelüftet werden.

Es gibt noch weitere Gründe, die für ein gutes Lüften sprechen. Auf einer [Website des BAG](#) finden sich Informationen zur nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität in Schulzimmern.

Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, werden die kantonalen Stellen informiert. Positiv getestete Personen informieren die betroffenen Personen bzw. die Schulleitung. Die Schulleitung nimmt umgehend Kontakt mit dem Departement Bildung und Kultur auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen. Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen. Der kantonsärztliche Dienst kann, je nach epidemiologischer Situation, Ausbruchsuntersuchungen und die Quarantäne eines Klassenverbandes, einer Jahrgangsstufe oder einer Schule anordnen.

Warum müssen bei einem grösseren Ausbruch Leute in Quarantäne, die sich an die Abstandsregel und die Maskenpflicht hielten?



Sobald innerhalb von 10 Tagen mehrere Personen in einer Klasse oder Gruppe an COVID-19 erkranken, überprüft der kantonsärztliche Dienst, ob in einer Klasse, Klassenstufe oder Schule weiterführende Massnahmen zur Ausbruchseindämmung notwendig sind. Im Regelfall kann kleineren Ausbrüchen mit den normalen Isolations- und Quarantänemassnahmen begegnet werden. Aufgrund einer grösseren Ausbruchsdimension mit mehreren innerhalb kurzer Zeit erkrankten Jugendlichen oder Kinder in mehreren Klassen oder Gruppen sind weiterführende Massnahmen zur Ausbruchseindämmung in einer Schule nötig. Dies unabhängig, ob die Schutzkonzepte eingehalten wurden oder nicht. Um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, ordnet der kantonsärztliche Dienst für die betroffenen Klassen oder Gruppen eine 10-tägige Quarantäne an. Zusätzlich kann bei den symptomfreien Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Quarantäne eine Untersuchung auf COVID-19 durchgeführt werden. Durch die wiederholte Testung kann sichergestellt werden, dass Personen, die während der Quarantäne asymptomatisch erkranken, rechtzeitig erkannt werden können.

Werden „Massentests“ auch in Appenzell Ausserrhoden durchgeführt?

Der Begriff „Massentest“ ist sehr breit – er wird im öffentlichen Diskurs in unterschiedlichen Abgrenzungen – vom Heim bis zur ganzen Bevölkerung einer Nation – in verschiedenen Situationen – mit oder ohne nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus – und in diverser Häufigkeit – einmalig bis zu wiederkehrend – verwendet. Darum wird zwischen „Ausbruchstestungen“ und „präventiven Tests“ unterschieden.

Ausbruchstestungen

Appenzell Ausserrhoden führt seit längerem im Rahmen des Ausbruchsmanagements Testungen durch und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Ziel ist, Ansteckungsketten möglichst frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung einzudämmen.

Bei einer Anhäufung von Fällen müssen „Ausbruchstestungen“ durchgeführt werden. Die kantonalen Stellen ordnen diese an. Für minderjährige Kinder ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieses muss vorgängig eingeholt werden. Liegt keine Einwilligung vor, muss die betroffene Person in Quarantäne.

Welche Tests kommen bei einer Ausbruchstestung zur Anwendung?

Es werden die sogenannten „Spucktests“ eingesetzt, sofern für das Kind eine korrekte Durchführung möglich ist.

Werden die Erziehungsberechtigten vorgängig informiert, bevor ein Ausbruchstestverfahren durchgeführt wird?

Die Erziehungsberechtigten werden informiert, bevor ein Test durchgeführt wird. Die Schule vor Ort muss die Umsetzung bei einem allfälligen Ausbruch durchführen.

Wer führt den Test durch? Wäre es möglich den Test auch beim Kinderarzt durchführen zu lassen?

Die Tests werden durch einen Arzt oder medizinisches Personal durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten können anwesend sein. Der Test kann auch bei der Kinderärztin/beim Kinderarzt durchgeführt werden.

Ist das Kind/die jugendliche Person bei negativem Testresultat wirklich von der Quarantänepflicht entbunden?



Solange der kantonsärztliche Dienst keine anderen Anweisungen gibt, sind Kinder und Jugendliche mit negativem Testresultat von der Quarantänepflicht befreit. Allerdings kann es sein, dass bei mehreren positiven Fällen in einer Gruppe oder Klasse auch Kinder oder Jugendliche sich ein paar Tage in Quarantäne begeben müssen, die sich vorbildlich an das Schutzkonzept hielten und der Test negativ war. Dies geschieht ausschliesslich auf Anordnung der Kantonsärztin.

Wird den Kindern bei Quarantäne der Lernstoff mitgegeben?

Wenn die Quarantäne kantonsärztlich verordnet ist, dann ist die Schule verpflichtet, auf Fernunterricht umzustellen. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten selbst, das Kind nicht in die Schule zu schicken, kann nicht verlangt werden, dass die Schule zusätzlich zum Präsenzunterricht Fernunterricht anbietet. Viele Schulen bieten in solchen Situationen freiwillig die Lernstoffvermittlung an.

Werden auch präventive serielle Tests durchgeführt?

Als zusätzliche Massnahme zu den bisherigen Ausbruchstestungen können mit breiter angelegten repetitiven Testungen ohne konkreten Ausbruchsfall Virusträger ohne Krankheitssymptome frühzeitig eruiert und so mögliche Ansteckungsherde verhindert werden. In der aktuellen Lage mit dem Anstieg der Fallzahlen kann es helfen, positive Personen frühzeitig zu erkennen und so weniger Ausbruchstestungen durchführen zu müssen. Das Departement Bildung und Kultur empfiehlt in der jetzigen Situation, beim präventiven repetitiven Testen mitzumachen. Die Mitwirkung an den repetitiven Tests (Testreihen) ist für die Schulen, für die Lernenden und Mitarbeitenden der Schulen freiwillig. Für minderjährige Lernende muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Mit den repetitiven Testungen sollen unentdeckte Infektionen, die oft bei jungen Menschen vorkommen, erkannt und Ansteckungsketten rechtzeitig unterbrochen werden. Gleichzeitig sollen damit grossflächige Quarantäne-Anordnungen für die Lernenden und die Lehrpersonen vermieden werden. Die Schulen können dadurch ein Stück Sicherheit und Normalität zurückgewinnen. Schulen, die teilnehmen, informieren die Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Unterlagen. Weitere Angaben zum Testen sind [hier](#) zu finden.

Warum werden die präventiven seriellen Testungen an Schulen vom Bundesrat und dem Regierungsrat dringend empfohlen?

Bei hohen Fallzahlen können mit präventiv-seriellen Testungen positive Personen frühzeitig erkannt werden, was zu weniger Ausbruchstestungen führen kann. Einige Kantone machten sehr gute Erfahrungen damit. Nimmt eine Schule an präventiven seriellen Tests teil, ist zudem das Verzichten auf eine allgemeine Maskenpflicht solange vertretbar, als dass es keine positiven Fälle in einer Klasse gibt. Im Falle positiver Fälle kann der Präsenzunterricht, wenn auch mit vorübergehender Maskenpflicht, länger aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat empfiehlt in der jetzigen Situation dringend, beim präventiven repetitiven Testen mitzumachen.

Oberstes Ziel bleibt, das Übertragungsrisiko von COVID-19 an den Schulen zu minimieren, den Präsenzunterricht beizubehalten und die Zahl der Quarantäne- und Isolationsanordnungen zu reduzieren.

Warum kommen in einzelnen Gemeinden resp. den kantonalen Schulen unterschiedliche Massnahmen vor?



Die Delta-Variante ist ansteckender und infiziert auch viele jüngere Lernende. Appenzell Ausserrhoden hat sich für die Bewältigung dieser Situation an den Schulen zusätzlich zu den bekannten Massnahmen für eine kombinierte Strategie mit Ausbruchstestungen, freiwilligen präventiven Testungen und situativer, zeitlich begrenzter Maskentragpflicht entschieden. Das bedeutet, dass die jeweilige Situation in einer Gemeinde betrachtet wird und die entsprechenden Massnahmen durch den Schulträger oder die kantonal zuständige Behörde angeordnet werden. So können trotz gemeinsamer kantonaler Strategie die vor Ort notwendigen Massnahmen unterschiedlich sein.

Können Selbsttests, die in den Apotheken gratis bezogen werden können, bei Symptomen verwendet werden?

Selbsttests sind bis jetzt NICHT für symptomatische Personen vorgesehen. Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen können eine PCR-Testung oder einen Antigen-Schnelltest mit diagnostischem Standard (dies sind die Tests, welche im Testzentrum eingesetzt werden) durchführen lassen.

Zum Testen sind weitere Informationen ebenfalls auf der Webseite www.ar.ch/corona zu finden oder direkt hier: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/informationsseite-coronavirus/informationsseite-coronatests/>

Wo erhalte ich Informationen zum Impfen in Appenzell Ausserrhoden?

Verschiedene Antworten zu Impffragen werden [hier](#) aufgeführt. Die Seite wird laufend aktualisiert.

Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert.

Alle Schulangehörigen und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>
Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr